

## 1. Die klassischen Grundrechtsfunktionen – subjektive Rechte

Nach der Statuslehre (Georg Jellinek):

### Status negativus:

- Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat
- Zustand der Freiheit des Einzelnen vom Staat

### Status positivus:

- Einzelne ist auf staatliche Vorkehrungen angewiesen
- Freiheit nicht ohne den Staat

### Status activus:

- Einzelne am Staat teil und gestaltet ihn mit
- Freiheit im und für den Staat

## 2. Einrichtungsgarantien

- Grundrechte verbürgen nicht nur subjektive Rechte, sondern gewährleisten auch objektiv Einrichtungen

### Institutsgarantien:

- Staat gewährleistet Institut des Privatrechts

### Institutionelle Garantien:

- Staat gewährleistet Institut des Öffentlichen Rechts

## 3. Objektive Wertentscheidung der Grundrechte

### Negative Kompetenznormen:

- Grundrechte begrenzen Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Staates
- stellen Grenze bzw. Negation seiner Kompetenz dar

### Ausgestaltungs- und Auslegungsmaßstab:

- grundrechtskonforme Auslegung des einfachen Rechts durch Rechtsprechung und Verwaltung (Bindung über Art. 1 III GG)
- „mittelbare Drittwirkung“: *Grundrechte beeinflussen auch das Privatrecht. Über Generalklauseln und sonstige auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Begriffe wirken sie in jedes Rechtsgebiet hinein* (vgl. BVerfGE 73, 269)